

## **Bekanntmachung**

Die Gemeinde Tegernheim beantragte die gehobene wasserrechtliche Erlaubnis für die Errichtung eines neuen **Stauraumkanal** auf dem Grundstück **Fl.-Nr. 3160**, Gem. Tegernheim, Weinbergstraße zur Einleitung von Mischwasser aus dem Regenüberlaufbecken (RÜB-Weinbergstraße). Der **Entlastungskanal** befindet sich auf dem Grundstück mit der **Fl.Nr. 3110/25**, Gem. Tegernheim und leitet in den Abschnitt des **Graben I** mit der **Fl.-Nr. 3113**, Gem. Tegernheim welcher nach 130 m **in den Hartgraben** mündet.

Die Einleitungen in ein oberirdisches Gewässer stellen gem. § 9 Abs. 1 Nr. 4 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) eine Benutzungen dar, die gem. § 8 Abs. 1 WHG der behördlichen Erlaubnis oder der Bewilligung bedürfen.

Die Gemeinde Tegernheim hat die Erteilung einer gehobenen Erlaubnis für die Einleitung des Mischwassers aus der Abwasseranlage gemäß § 10 Abs. 1 i.V.m. § 15 WHG beantragt. Das Unternehmen wird hiermit gemäß Art. 69 BayWG i.V.m. Art. 73 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) bekannt gemacht.

Die Planunterlagen sind im Rathaus der Gemeinde Tegernheim, vom 18.06.18. bis einschließlich 17.07.18. während der Dienstzeiten zur Einsicht ausgelegt. Etwaige Einwendungen sind bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, jedoch bis spätestens 02.08.18. schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Tegernheim, Ringstr. 47, 93105 Tegernheim oder beim Landratsamt Regensburg, Altmühlstraße 3, 93059 Regensburg, zu erheben.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Es wird noch besonders darauf hingewiesen, dass

- a) Personen, die Einwendungen erhoben haben, durch öffentliche Bekanntmachung von dem Erörterungstermin benachrichtigt werden können,
  - b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,
- wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Bleibt ein Beteiligter dem Erörterungstermin fern, so kann auch ohne ihn verhandelt werden.

Angeheftet am:

Abgenommen am:

Bürgermeister